

Beschlussvorschläge

des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 81. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG

Freitag, 29. Mai 2020, um 10.00 Uhr MESZ

als virtuelle Hauptversammlung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 sowie des nichtfinanziellen Berichtes und des Corporate Governance Berichtes.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2020

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019**

„Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 11.138.720,09

a) auf jede dividendenberechtigte stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktie die Mindestdividende von EUR 0,12 und

b) unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) die Empfehlung der Europäischen Zentralbank zur Unterlassung diskretionärer Dividendenausschüttungen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. März 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 [EZB/2020/19] 2020/C

102 I/01) am 31.12.2020 oder früher für die BKS Bank AG nicht mehr aufrecht ist und (ii) zum Zeitpunkt des Eintritts der vorstehenden aufschiebenden Bedingung kein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot besteht, auf jede dividendenberechtigte Stamm-Stückaktie eine Dividende von EUR 0,12

auszuschütten, einen Betrag von EUR 216.000,- auf neue Rechnung vorzutragen und den Betrag von EUR 5.769.572,09 einer freien Gewinnrücklage zuzuweisen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Mindestdividende gemäß lit. a) den 05. Juni 2020 und für die Dividende gemäß lit. b) den 20. Bankwerktag nach Eintritt beider aufschiebenden Bedingungen festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der BKS Bank AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Mai 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG hat in der Sitzung vom 25. März 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 08. Mai 2020 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter

www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2020

zugänglich gemacht.

Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 6 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und drei vom Betriebsrat gemäß §110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sieben Männer und drei Frauen, von den drei Arbeitnehmervertretern sind zwei Frauen und ein Vertreter ein Mann. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und fünf Frauen. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2019 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch den Ablauf der Funktionsperiode scheiden heuer aus:

- Herr Mag. Klaus Wallner
- Herr Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

Durch Rücklegung zum Ende der HV ausgeschieden:

- Herr KR Karl Samstag

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit drei Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es wären somit drei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Herrn Mag. Klaus Wallner

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt,

- Frau Univ. Prof. Dr. Susanne Kalss

neu auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt und

- Herrn Mag. Hannes Bogner auf die Restlaufzeit des Mandates von KR Karl Samstag, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt,

einzelnen in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter

www.bks.at/Investor-Relations/Hauptversammlung-2020

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

7. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat

2019 erfolgte eine Trennung des bisherigen Risiko- und Kreditausschusses in einen eigenen Risikoausschuss, der sich mit den Ergebnissen der Gesamtbankrisikosteuerung zu beschäftigen hat, und einen Kreditausschuss, der sich um die Bewilligung von Kreditentscheidungen zu kümmern hat. Zudem sind für den 2019 neu geschaffenen Rechtsausschuss, der zur Behandlung der Themen rund um die Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria notwendig wurde, Vergütungen festzulegen.

Der **Aufsichtsrat** schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2020 wird die jährliche Vergütung für Mitglieder

- des Kreditausschusses mit EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 6.000,-- p.a.)
- des Risikoausschusses mit EUR 2.000,-- p.a. (bisher Teil des Kreditausschusses)
- des Rechtsausschusses mit EUR 6.000,-- p.a. (neu)

festgelegt.

Aufsichtsräte, die im Geschäftsjahr 2019 Mitglieder des Rechtsausschusses waren, erhalten für diese besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft eine Sondervergütung im Sinne des § 16 Abs 2 der Satzung. Die Höhe der Sondervergütung für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird wie folgt festgelegt: Je Monat der Zugehörigkeit zum Rechtsausschuss im Jahr 2019 ein Zwölftel der Vergütung, die nunmehr für Mitglieder des Rechtsausschusses für das Geschäftsjahr 2020 p.a. festgelegt worden ist, sohin EUR 2.000, - für die Tätigkeit ab September.

Sitzungsgelder (derzeit nur für die AR-Sitzungen) werden keine ausgezahlt. Alle anderen Tantiemen für Aufsichtsrat und Ausschüsse bleiben auf dem 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen Niveau.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“

8. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG sowie für die EU-Zweigstelle in Bratislava für das Geschäftsjahr 2021

Gemäß § 92 Abs 4a AktG hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. März 2020 darüber berichtet.

Weiters ist für die EU-Zweigstelle in der Slowakei gemäß den Bestimmungen des slowakischen Bankgesetzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Abschlussprüfer für EU-Zweigstellen in der Slowakischen Republik zu bestellen und der slowakischen Nationalbank bekannt zu geben.

Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2021 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigstelle Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der BKS Bank AG und ihres Konzerns zu betrauen.

Weiters schlägt der **Aufsichtsrat** vor, gemäß den Bestimmungen des slowakischen Bankgesetzes die KPMG Slovensko spol. s r. o., 81109 Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigstelle der BKS Bank AG in der Slowakei für das Geschäftsjahr 2021 zu betrauen.

9. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 29. November 2022.

10. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als

20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 29. November 2022.

11. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb) und gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien.

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand in der 79. ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum zweckfreien Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand der BKS Bank AG wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zum gesetzlich jeweils zulässigen Höchstausmaß zu erwerben (zweckfreier Erwerb). Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BKS Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % unterschreiten oder übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 29. November 2022.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, auf Grund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des BörseG zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.

Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Vorstand wird auch ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

12. Beschlussfassung über die Änderung des § 16 der Satzung

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Satzung in § 16 Abs 1 wie folgt zu ändern:

§ 16

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.